

Corona-Krise – Können Sie von der erneuten Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Corona hat uns weiterhin im Griff und die Bundesregierung hat daher die Hilfen verlängert und die Überbrückungshilfe III ins Leben gerufen. Diese soll nun für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 gelten und die Unternehmen während des Lockdowns seit dem 16.12.2020 und der reduzierten Kapazitäten im neuen Jahr unterstützen und ihre Umsatzeinbußen teilweise kompensieren.

So werden bei dieser Überbrückungshilfe die monatlichen Höchstbeträge auch daran gebunden, ob das Unternehmen komplett geschlossen werden musste oder ob es geöffnet bleiben durfte, aber nur mit reduzierter Kraft weitergearbeitet werden konnte. Bei einer Schließung ist jetzt ein höherer Förderbetrag je Schließungsmonat möglich. Auch wurden die Höchstbeträge im Vergleich zu den vorherigen Hilfen nochmals angepasst.

Für die dritte Phase der Überbrückungshilfe wurden die Zugangsvoraussetzungen erweitert und auch die förderfähigen Fixkosten ergänzt. Daneben wurden für die Reisebranche und für Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche die förderfähigen Kosten erweitert.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und in welcher Höhe Sie die Überbrückungshilfe III erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Können Sie von der erneuten Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?

Stellen Sie fest, ob Sie die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III erfüllen und was Ihr Förderhöchstbetrag ist!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- ☒ Sie sind **antragsberechtigt**. Das gilt für Unternehmen, Soloselbständige sowie Freiberufler im Haupterwerb mit einem Umsatz von bis zu 500 Mio. € im Jahr 2020.
- ☒ Sie haben Ihren **Sitz** oder Ihre **Betriebsstätte im Inland** und waren bereits vor dem **01.05.2020** am Markt tätig.
- ☒ **Es sind förderfähige Fixkosten angefallen**: z.B. Miete und Pacht, Finanzierungskosten und ähnliche Kosten (nicht umsatzabhängig), Grundsteuer, Kosten für Auszubildende, Aufwendungen für Personal, das Kurzarbeit nicht nutzen kann, Kosten für Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten (max. 20.000 €), Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %, Marketing- und Werbekosten (max. in Höhe des Jahres 2019). **Branchenspezifische Besonderheiten** gelten zudem für Reisebüros (z.B. zurückgezahlte Provisionen) und Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche (z.B. Ausfallkosten).

Sie mussten Ihr Unternehmen im Zeitraum Januar - Juni 2021 schließen.

Umsatzrückgang betrug mind. 30 % im Dezember 2020 oder in einem Monat von Januar 2021 bis Juni 2021

✓ Förderhöchstbetrag 500.000 € pro Monat

Sie mussten Ihr Unternehmen nicht schließen, aber Ihr Umsatzeinbruch betrug

- mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April - Dezember 2020 gegenüber den jeweiligen Monaten in 2019 oder
- mind. 30 % im Durchschnitt der Monate April - Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum oder
- mind. 40 % im November oder Dezember 2020 und es bestand kein Anspruch auf die November- bzw. Dezemberhilfe oder
- mind. 40 % in einem Monat von Januar bis Juni 2021.

✓ Förderhöchstbetrag 200.000 € pro Monat

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach dem Umsatzeinbruch der Monate Januar bis Juni 2021 pro Monat im Vergleich zum entsprechenden Monat von 2019:

Bei einem Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet,
- zwischen 70 % und 50 % werden 80 % der Fixkosten erstattet und
- von unter 50 % bis 30 % werden 40 % der Fixkosten erstattet.

✓ Sie können Überbrückungshilfe beantragen. Dafür müssen Sie den Umsatzeinbruch und die Fixkosten nachweisen.

1. Stufe: Schätzung des Umsatzes für den relevanten Zeitraum, sofern die Werte noch nicht vorliegen. Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen (s. 2. Stufe) müssen durch einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Umsatzzahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein

! Die Überbrückungshilfe entfällt anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Sie müssen die ausgezahlten Zuschüsse zurückzahlen.

Ja

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen aus dem Antrag ab?

Ja

! Die Zuschüsse sind entweder teilweise zurückzuzahlen oder sie können nachträglich aufgestockt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir stehen Ihnen bei der Beantragung der Überbrückungshilfe gern zur Seite. Sprechen Sie uns an!